

# Reglement über die Tätigkeit der Fachexperten SMGV

30. September 2016

---

## 1 ALLGEMEINES

Einfachheitshalber wird das vorliegende Reglement in der männlichen Form geführt.

### 1.1 Fachexpertenwesen im Maler- und Gipsergewerbe

Die Fachexperten SMGV beantworten besondere Fragestellungen im Zusammenhang mit Schadenfällen, Beanstandungen oder Streitigkeiten, das Fachgebiet des jeweiligen Berufes betreffend, auf der Basis des gültigen Standes der Technik umsichtig, kompetent und neutral.

Sie verfügen, nebst ausgewiesener Kompetenz in ihrem Fachgebiet, über erweiterte theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen in den Bereichen Rechtsgrundlagen von Gutachten, Schadensuntersuchung und -diagnose, Beweissicherung, Aufbau und Verfassen von Gutachten, Organisation, Durchführung und Leitung eines Augenscheins, Berechnung von Minderwert und Überprüfung von Angeboten, Werkverträgen, Rechnungen und Ausmassen

Sie verfügen auch über die Fähigkeit, ein Projekt im Sinne der Qualitätssicherung planerisch und beratend zu begleiten. Die Erstellung von Leistungsbeschreibungen gehört dabei genauso zu ihrem Aufgabengebiet wie die Überprüfung und Kontrolle von ausgeführten Arbeiten.

Der Tätigkeitsbereich der Fachexperten SMGV erstreckt sich ausschliesslich auf das Fachgebiet des jeweiligen Berufszweiges. Insbesondere sollen Fachexperten keine Stellung zu Rechtsfragen nehmen.

### 1.2 Trägerschaft

Der SMGV übernimmt die Trägerschaft des Expertenwesens der Fachexperten SMGV.

## 2 ORGANISATION

### 2.1 Aufsichtsgremium Fachexperten SMGV

#### 2.1.1 Zusammensetzung

Die Führung und Aufsicht des Fachexpertenwesens SMGV sowie alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Qualitätskontrolle und Akkreditierung der Fachexperten SMGV werden dem Aufsichtsgremium Fachexperten SMGV, nachstehend Aufsichtsgremium genannt, übertragen.

Das Aufsichtsgremium setzt sich aus mindestens 5 Mitgliedern zusammen und wird durch den Zentralvorstand der Trägerschaft gewählt.

Das Aufsichtsgremium konstituiert sich selbst. Es ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

#### 2.1.2 Aufgaben

Das Aufsichtsgremium:

- a) entscheidet über die Erteilung der Akkreditierung zum Fachexperten SMGV;
- b) beurteilt eingegangene Beschwerden über Fachexperten SMGV;
- c) entscheidet über den Entzug der Akkreditierung Fachexperte SMGV;
- d) führt eine Liste der akkreditierten und nicht akkreditierten Fachexperten SMGV;
- e) behandelt Anträge und Beschwerden in Einzelfällen;
- f) analysiert periodisch die Tätigkeit der Fachexperten;
- g) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Weiterbildung entsprechend den Bedürfnissen der Branche und dem aktuellen Stand der Technik;
- h) überprüft die geeignete Vermittlung der akkreditierten Fachexperten SMGV;
- i) berichtet den übergeordneten Instanzen über seine Tätigkeit.

Das Aufsichtsgremium kann administrative Aufgaben dem Technischen Dienst der Trägerschaft übertragen.

### 2.2 Fachexperten

#### 2.2.1 Allgemeines

Als Fachexperte im Maler- und Gipsergewerbe wird in der Regel eingesetzt, wer im Besitz der Akkreditierung Fachexperte SMGV ist.

Akkreditierte Fachexperten SMGV sind verpflichtet, Adress-, Stellen- und Funktionswechsel sowie Wechsel von selbständiger in unselbständige Tätigkeit oder umgekehrt, Konkurs oder Pfändung sowie strafrechtliche Verurteilungen dem Aufsichtsgremium zu melden.

### 2.2.2 Akkreditierung / Voraussetzungen

Die Akkreditierung erhält, wer neben dem Bestehen des Abschlussmoduls des Fachexpertenkurses SMGV folgende Anforderungen erfüllt:

- a) In der Maler- und/oder Gipsbranche tätig (ausgenommen in der Baustoff- oder Zulieferindustrie)
- b) Vorbildliche Integrität, Ethik und Moral sowie gepflegte Umgangsformen
- c) Gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift
- d) Mediative Fähigkeiten (zuhören und Emotionen dämpfen können, vermittelnde Gesprächsführung)
- e) EDV-Kenntnisse zum Erstellen von Berichten mit Fotos, Skizzen und Tabellen oder Nachweis, dass entsprechendes Back-Office vorhanden ist
- f) Kenntnisse der branchenrelevanten Normen und Merkblätter
- g) Kenntnisse der branchenrelevanten NPK (Inhalte, Systematik, Anwendung)
- h) Zeitliche Verfügbarkeit
- i) SMGV-Mitgliedschaft (als Unternehmer, Mitarbeiter einer Mitgliedfirma oder Einzelmitglied)

### 2.2.3 Entzug der Akkreditierung

Die Akkreditierung kann entzogen werden, wenn:

- a) das Diplom als Gipsermeister, Stuckateurmeister, Malermeister oder die gleichwertige Qualifikation im Baubereich entzogen wird;
- b) die Tätigkeit in der Maler- und / oder Gipsbranche aufgegeben wird;
- c) der Fachexperte das Höchstalter des vollendeten 68. Altersjahr erreicht hat;
- d) der Fachexperte wegen eines Vergehens rechtskräftig verurteilt worden ist;
- e) die vorbildliche Integrität, Ethik und Moral sowie gepflegte Umgangsformen, begründet durch stichhaltige Beschwerden an das Aufsichtsgremium, in Frage gestellt werden müssen;
- f) die gute Ausdrucksfähigkeit in Schrift und Sprache wiederholt als nicht erfüllt betrachtet werden muss;
- g) die meditative Fähigkeit wiederholt als nicht erfüllt betrachtet werden muss;
- h) die EDV-Kenntnisse zum Erstellen von Berichten mit Fotos und Tabellen oder der Nachweis, dass ein entsprechendes Back-Office vorhanden ist, offensichtlich nicht vorhanden sind;
- i) die Kenntnisse der branchenrelevanten Normen und Merkblätter in Frage gestellt werden müssen;
- j) die Kenntnisse über die Anwendung und Systematik der NPK offensichtlich fehlen;
- k) die zeitliche Verfügbarkeit durch mehrmaliges Ablehnen von Mandaten nicht mehr gegeben ist;
- l) die SMGV-Mitgliedschaft entfällt;
- m) die Fachkompetenz nicht mehr vorhanden ist;
- n) wiederholt Termine für die Erstellung der Berichte nicht eingehalten oder überhaupt keine Berichte abgeliefert wurden;

- o) dem vermittelnden Technischen Dienst SMGV keine Kopien der Berichte zuhanden des Aufsichtsgremiums zur internen Qualitätskontrolle zugestellt werden;
- p) die Qualität der Gutachten zu berechtigten Beanstandungen seitens der Auftraggeber führte;
- q) die Sorgfaltspflichten gemäss Art. 397 ff. OR verletzt wurden;
- r) die Weiterbildungsangebote für Fachexperten SMGV nicht besucht werden und kein Nachweis für den Besuch anderer gleichwertiger Weiterbildungsangebote erbracht werden kann;
- s) der Fachexperte die Akkreditierung auf rechtswidrige Weise erworben hat.

Gegen den Entzugsentscheid des Aufsichtsgremiums kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an den Zentralvorstand des SMGV rekuriert werden. Dieser entscheidet endgültig.

#### 2.2.4 Fachexpertenausweis

Akkreditierte Fachexperten SMGV erhalten einen Ausweis, welcher sie als

Akkreditierte Fachexpertin Gipsergewerbe SMGV  
Akkreditierter Fachexperte Gipsergewerbe SMGV  
Akkreditierte Fachexpertin Malergewerbe SMGV  
Akkreditierter Fachexperte Malergewerbe SMGV

ausweist.

Der Fachexpertenausweis resp. die Akkreditierung wird periodisch erneuert.

### 3 EXPERTENVERMITTLUNG

#### 3.1 Zuständigkeit / Administration

Zuständig für die administrative Abwicklung einer Expertenvermittlung ist der Technische Dienst des jeweiligen Berufs des SMGV.

Für die Vermittlung von Fachexperten SMGV steht das Online-Expertenformular unter <http://www.smgv.ch/de/bauen-und-renovieren/expertenformular> zur Verfügung. Die Angaben im Formular werden vertraulich behandelt.

Eine Expertenvermittlung findet nur dann statt, wenn das Formular vollständig ausgefüllt eingereicht wurde.

Der Technische Dienst SMGV vermittelt dem Auftraggeber der Expertise in der Regel einen Expertenvorschlag.

In zeitlich dringenden Ausnahmefällen kann bei Angabe aller im Formular erforderlichen Auskünfte der Experte auch mündlich vermittelt werden.

Den vermittelten Fachexperten wird in jedem Fall eine Kopie des ausgefüllten Formulars zugestellt.

Die Technischen Dienste des SMGV erteilen keine Aufträge an Experten. Es ist Sache des Auftraggebers, Kontakt mit dem vorgeschlagenen Experten aufzunehmen und den Auftrag zu erteilen.

#### 3.2 Auftrag

##### 3.2.1 Pflichten des Auftragnehmers

Die Fachexperten des SMGV sind in der Regel zur Annahme der durch das Sekretariat vermittelten Aufträge verpflichtet, sofern sie nicht befangen sind oder ein Anschein einer Befangenheit besteht oder der Auftrag nicht in den Kompetenzbereich eines Fachexperten des Maler- oder Gipsergewerbes fällt. Mit der Annahme des Auftrages verpflichtet sich der Experte, die gesetzlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten.

Der Fachexperte hat jeglichen "Anschein einer Befangenheit" zu vermeiden. Unabhängigkeit, Objektivität und Unvoreingenommenheit eines Fachexperten sind unabdingbar.

Der Fachexperte darf nicht tätig werden bzw. muss in den Ausstand treten, wenn er

- a) in der Sache persönliche Interessen hat;
- b) mit einer Partei durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden ist oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führt;
- c) mit einer Partei in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

- d) von einer Partei oder einem Dritten im Zusammenhang mit der Sache ein Geschenk oder einen anderen ihm nicht gehörenden Vorteil angenommen hat oder sich hat versprechen lassen.

Im Gutachten muss ausdrücklich erwähnt werden, dass der Fachexperte die Frage der Befangenheit geprüft hat und sich als nicht befangen erachtet.

Der Fachexperte sollte unter anderem vermeiden

- a) vor Abgabe des Gutachtens einseitigen Kontakt zu einer Partei pflegen oder sonstwie die Parteien ungleich behandeln;
- b) ohne Information / Beteiligung der Gegenpartei Untersuchungsmaterial beschaffen.

Der Fachexperte darf unter keinen Umständen

- a) für das begutachtete Objekt eine verbindliche "Offerte zur Sanierung" erstellen;
- b) Nachbesserungen am begutachteten Objekt vornehmen (weder entgeltlich noch unentgeltlich).

Der jeweilige Auftragsinhalt bzw. Fachexperten-Fragenkatalog ist soweit möglich vor der Aufnahme der Expertentätigkeit klarzustellen. Der Auftrag wird vom Fachexperten zusammen mit dem Auftragsinhalt in jedem Fall schriftlich bestätigt. Eine Kopie der Auftragsbestätigung (SMGV-Formularvorlage) geht an die Technischen Dienste SMGV.

Der Fachexperte ist bestrebt, alle Beteiligten zum Augenschein einzuladen und ihnen so Gehör zu verschaffen.

Der Experte führt den ihm erteilten Auftrag persönlich und unter eigener Verantwortung aus. Es ist ihm freigestellt, weitere Fachpersonen zur Beurteilung beizuziehen, wenn dies der Lösungsfindung dient.

Dem Auftraggeber ist auf Anfrage ein verbindlicher Termin für die Berichtsablieferung zu nennen. Verzögerungen sind ihm mit entsprechender Begründung mitzuteilen.

### 3.2.2 **Widerruf des Auftrags**

Der Fachexperte muss den Auftrag widerrufen, wenn eine neutrale und objektive Beurteilung nicht mehr gewährleistet ist.

### 3.3 **Kosten**

Der Auftraggeber übernimmt die Kosten der Expertise. Es wird empfohlen, im Voraus eine Offerte für den Auftrag in schriftlicher Form zu erstellen.

Der Auftraggeber leistet auf Verlangen des Fachexperten einen Kostenvorschuss.

Die Kosten einer Expertise mit mehreren Auftraggebern werden anteilmässig verrechnet, wobei der Gesamtaufwand ersichtlich sein muss. Verteilschlüssel sind im Voraus schriftlich zu vereinbaren.

Die Verrechnung der Kosten für die Expertise erfolgt nach den gültigen Honorarrichtlinien des SMGV. Fremdleistungen werden separat in Rechnung gestellt.

## **4 Form der Expertenaufträge**

### **4.1 Beratung**

In einfachen Fällen kann eine Beratung mündlich (telefonisch) erfolgen. Die beratende Person ist diesfalls darauf hinzuweisen, dass eine solche Beratung ohne Augenschein die Vorgaben, welche an einen Expertenbefund gestellt werden, nicht erfüllt.

In komplexeren Fällen empfiehlt sich ein Augenschein vor Ort. Ein Ortstermin ist vor allem dann notwendig, wenn eine telefonische Beratung nicht ausreicht und ein Problem mit allen Beteiligten in kurzer Zeit vor Ort gelöst werden kann.

Ein Ortstermin kann folgende Leistungen umfassen:

- a) Erfassen der Problemstellung
- b) Erfassen der zur Beurteilung nötigen Unterlagen
- c) Aufnahme Ist-Zustand des Objekts
- d) Fragestellung und -beantwortung
- e) Analyse und Interpretation
- f) Präsentation Lösungsvorschlag und Diskussion
- g) Erstellen der Vereinbarung

### **4.2 Gutachten / Expertise**

Ein Gutachten / eine Expertise ist ein schriftlicher Bericht über eine oder mehrere Fragestellungen des Auftraggebers zu einem konkreten Problem. Das Gutachten / die Expertise dient dem Auftraggeber meist als Entscheidungsgrundlage bezüglich seines weiteren Vorgehens in der Problembeseitigung.

Der Bericht kann auf einer vom Aufsichtsgremium zur Verfügung gestellten Formatvorlage erstellt werden. Bei Nichtverwendung der Vorlage müssen trotzdem alle minimalen Berichtspunkte vorhanden sein.

Nach Absprache mit dem Fachexperten soll der Auftraggeber eines Gutachtens / einer Expertise alle involvierten Beteiligten zum Augenschein einladen.

Ein Gutachten / eine Expertise kann folgende Leistungen umfassen:

- a) Augenschein
- b) Erfassen der Fragestellung



- c) Erfassen der Adressen und Ansprechpersonen der involvierten Beteiligten
- d) Erfassen der zur Beurteilung nötigen Unterlagen, evtl. Beweissicherung
- e) Aufnahme Ist-Zustand des Objekts
- f) Fotografische Dokumentation
- g) Ev. Ergebnisse von Laboruntersuchungen inkl. Protokoll
- h) Analyse und Interpretation
- i) Verfassen des Berichts

Der Bericht soll ausgewogen und überzeugend in Stil und Aussage sein. Fachausdrücke sind zu definieren, auf Schuldzuweisungen und emotionale Formulierungen ist zu verzichten.

Die Ablieferung des Berichts erfolgt in der vereinbarten Form und der Anzahl der vereinbarten Exemplare an die Adresse des Auftraggebers.

Der vermittelnde Technische Dienst SMGV erhält zuhanden des Aufsichtsgremiums vom Fachexperten immer eine Kopie des Berichts zur internen Qualitätskontrolle zugestellt.

#### 4.3 Gerichtsgutachten

Gutachten / Expertisen in gerichtlichen Verfahren werden nach speziellen Weisungen des Gerichts abgewickelt.

#### 4.4 Schiedsgutachten

Schiedsgutachten unterscheiden sich von Gutachten gemäss Ziffer 4.3 durch:

- a) die Vereinbarung eines Schiedsgutachtervertrages durch die Parteien;
- b) die aussergerichtliche, verbindliche Feststellung der Tatsachen.

#### 4.5 Qualitätssicherung

Qualitätssicherungen können folgende Leistungen umfassen:

- a) Technische Beratungen;
- b) Erstellen von Leistungsbeschreibungen;
- c) Analyse und Vergleich von Offerten;
- d) Kontrolle und Überprüfungen von laufenden und ausgeführten Arbeiten;
- e) Begleitung von Abnahmen inkl. Erstellung des Abnahmeprotokolls;
- f) Kontrolle oder Erstellen von Massaufnahmen;
- g) Berechnung oder Kontrolle von Nachträgen
- h) Kontrolle von Regiearbeiten oder Abrechnungen;
- i) Garantieabnahmen.

## 5 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### 5.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisherigen Bestimmungen über die Tätigkeit der Fachexperten SMGV werden mit diesem Reglement aufgehoben.

### 5.2 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Zentralvorstand des SMGV an der Sitzung vom 30. September 2016 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

SMGV  
Schweizerischer Maler- und  
Gipserunternehmer-Verband



Mario Freda  
Zentralpräsident